



Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Intendenza scolastica tedesca
L'intendente scolastico

Prot. Nr. PS/EF/KS/KE/CW/32.01.26/5787

An die Direktorinnen
und Direktoren
aller Schulstufen

im Lande

Bozen, am 25. März 2003

An die Direktorinnen
und Direktoren
der gesetzlich anerkannten
Mittel- und Oberschulen

im Lande

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

NR. 17/2003

BETREFF: Schulkalender - Unterrichtsverlagerung

Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor,

aufgrund zahlreicher Anfragen von Seiten der Schulen zum Schulkalender bezüglich der Verteilung des Jahresstundenkontingentes der einzelnen Fächer und der Unterrichtsverlagerung wird Folgendes festgehalten:

1. Der derzeit gültige Schulkalender (Beschluss der Landesregierung vom 4. März 2002, Nr. 722) fußt auf dem Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen und wurde unter dem Aspekt ausgearbeitet, der Autonomie der Schulen mehr Rechnung zu tragen und somit den Schulen bei der Gestaltung der unterrichtsfreien Tage einen größeren Spielraum einzuräumen. Für die Schulen wurde die Möglichkeit vorgesehen mehrere schulfreie Tage (5 bzw. 6) festzulegen. Die Oberschulen können diese Möglichkeit nach freiem Ermessen ausschöpfen, während die Kindergärten, die Schul- und Grundschulsprenkel sowie die Mittelschulen des entsprechenden Einzugsgebietes diesbezüglich eine Einigung erzielen müssen. Diese von der Schule festzulegenden unterrichtsfreien Ta-

ge sind für die Berechnung der Jahresstundenkontingente berücksichtigt worden und selbstverständlich nicht nachzuholen.

2. Im Sinne des Landesgesetzes über die Autonomie der Schulen (Artikel 7) obliegt es den Schulen die Verteilung des Jahresstundenkontingentes der einzelnen Fächer auf die Schultage zu beschließen, wobei die Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage zu verteilen und auf der Basis von 34 Unterrichtswochen zu errechnen sind (Dekret des Landeshauptmannes vom 5. September 2000, Nr. 4/16.1). Dies bedeutet, dass die Schulen im Rahmen ihrer Autonomie selbst bestimmen können, wie das Jahresstundenkontingent der einzelnen Unterrichtsfächer verteilt wird, ob die einzelnen Fächer z.B. zu Blockunterricht, Vor- oder Nachmittagsunterricht gebündelt werden. Die obligatorische Gesamtunterrichtszeit darf also flexibel gehandhabt, aber nicht gekürzt werden.
3. Die Frage, ob und inwiefern die Schule im Rahmen der organisatorischen Autonomie auch einen ganzen unterrichtsfreien Tag oder eine Unterrichtsverkürzung festlegen darf, kann wie folgt beantwortet werden:

Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes über die Autonomie der Schulen legt fest, dass die organisatorische Autonomie Flexibilität und Vielfalt ermöglichen soll, um die Effizienz und Wirksamkeit der Schulen zu sichern, die Ressourcen und Strukturen bestmöglich zu nutzen, neue Technologien einzuführen und das örtliche Umfeld in die Schule mit einbeziehen. Unter anderem wird Flexibilität und Vielfalt in Bezug auf das örtliche Umfeld erwähnt und damit Anpassungen an besondere lokale Bedürfnisse gutgeheißen, d.h. dass besondere lokale Bedürfnisse von der Schule zu berücksichtigen sind, da nur so das Umfeld vor Ort miteinbezogen werden kann. Der Grundsatz hat auch zur Folge, dass die Flexibilisierung nicht alle Schulstellen einer Direktion betreffen muss, sondern sich auch auf einzelne von lokalen Bedürfnissen betroffene Schulstellen beschränken kann.

Auf den Schulkalender bezogen kann somit gesagt werden, dass Unterrichtsverlagerungen aufgrund von besonderen lokalen Bedürfnissen und besonderen Unterrichtsvorhaben möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen zur obligatorischen Gesamtunterrichtszeit nicht verletzt und keine Mehrausgaben durch den Schülertransport verursacht werden. Diese Unterrichtsverlagerungen sind Anpassungen des Schulkalenders, welche vom Schulrat nach den Erfordernissen des Schulprogramms und unter Beachtung der von der Landesregierung erlassenen Richtlinien beschlossen werden (Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes über die Autonomie der Schulen). Da dem Schulrat u.a. auch Elternvertreter/innen angehören, ist gewährleistet, dass die familiären Bedürfnisse in die Entscheidung einfließen. Die Unterrichtsverlagerungen können, außer im Falle von genehmigten Ausnahmen für die Sportoberschulen, ausschließlich während des Schuljahres erfolgen und dürfen somit den Beginn bzw. das Ende des Schuljahres nicht beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

- Dr. Peter Höllrigl -